

Allgemeine Fragen

#	Vordruck	Zusatz	Frage	Antwort
1	GRP		<p>Warum gibt es - analog zu den Validierungsregeln der anderen Formulare keine Validierungsregeln, die vom Meldeindikator des Formulars GRP abhängen?</p> <p>Beispiel: "Wenn mind. eines der Felder befüllt ist, dann muss Meldeindikator von Formular GRP =1 sein." bzw. "Wenn Meldeindikator des Formular GRP=1, dann muss mind. eines der Felder x, y, z befüllt sein."</p>	<p>Im Vordruck GRP gibt es bewusst keine Validierungsregeln in Bezug auf den Meldeindikator, da Konstellationen auftreten können, in denen der Vordruck GRP leer einzureichen ist.</p>
2	alle		<p>Ein Institut ist übergeordnetes Institut einer Institutsgruppe mit nachgeordneten Unternehmen. Da das Risiko der nachgeordneten Unternehmen als nicht wesentlich beurteilt wird, verzichtet das Institut auf eine separate RTF-Rechnung auf Gruppenebene. Stattdessen bezieht das Institut alle nachgeordneten Unternehmen (bzw. deren Risiken) im Rahmen der RTF-Rechnung auf Einzelinstitutsebene bei der Quantifizierung ihres Beteiligungsrisikos ein.</p> <p>Muss das Institut überhaupt eine Gruppenmeldung abgeben?</p> <p>Falls ja: Genügt es, wenn das Institut im Rahmen seiner RTF-Gruppenmeldung lediglich den Vordruck GRP abgibt, dort in Abschnitt 1 (gruppenangehörige Unternehmen, die nicht in das RTF-Konzept einbezogen werden) alle nachgeordneten Unternehmen aufnimmt und auf alle weiteren Vordrucke verzichtet (da deren Inhalt identisch zur Einzelmeldung wäre)?</p>	<p>Das Institut hat gemäß der rechtlichen Vorgaben in der FinaRisikoV sowohl eine Einzel- als auch eine Gruppenmeldung abzugeben. An der vollständigen Meldung (Einzel- und Gruppenmeldung) ist festzuhalten.</p> <p>In der Gruppenmeldung sind die gruppenangehörige Unternehmen, die nicht in das RTF-Konzept einbezogen werden (Abschnitt 1) einzutragen.</p> <p>Die weiteren Meldebögen (ggf. Ausnahme: Stammdatenmeldungen) sind ebenfalls einzureichen. Der Aufwand dürfte gering sein, da die Bögen denen der Einzelmeldung entsprechen.</p>
3	RDP		<p>Eigenmittelanforderungen nach Grundsatz I Floor werden vom RDP abgezogen. Wo ist diese Position im Meldebogen anzugeben?</p>	<p>Diese Position ist als zusätzliche Eigenmittelanforderung (über Artikel 92 Absatz 1 c) CRR hinaus) zu interpretieren und demnach als Abzugsposten im RDP-R unter 1.2 (Zeilen 400 und 410), im RDP-BI unter 1.3 (Zeile 370), im RDP-BH unter 1.3 (Zeile 390) bzw. in RDP-BW unter 1.2 (Zeile 140) einzutragen.</p>

Allgemeine Fragen

#	Vordruck	Zusatz	Frage	Antwort
4	RDP		<p>Aus unserer Sicht stellt eine Veränderung von aufsichtlichen Kapitalpuffern keine methodische Änderung im RTF-Konzept dar, da die rechtlichen Grundlagen bereits vorher bestanden haben, so dass in der RTF nun ein größerer/niedrigerer Betrag berücksichtigt werden muss. Gleiches sollte für einen SREP-Aufschlag, Aufschlag gem. Allgemeinverfügung oder die Eigenmittelzielkennziffer gelten. Auch eine (erneute) Emission und Anrechnung von Ergänzungskapital, das ggf. vorher nicht vorhanden war, führt zu keiner methodischen Änderung, solange im RTF-Konzept auf die gesamten Eigenmittel abgestellt wurde. Hier hätte sich nur der Betrag geändert, aber nicht die Methodik. Sehen wir das richtig?</p>	Wir stimmen Ihren Ausführungen zu.
5	RDP-alle		<p>Ein Institut (aufnehmendes KI nach Fusion) hat zum 31.12. des Berichtsjahres wie vereinbart - eine zusammengefasste RTF-Meldung abgegeben (rechtliche Fusion allerdings erst am 01.01. des Folgejahres). Als Stichtagswerte im Vordruck RDP-BH wurden nur die Werte des aufnehmenden Institutes erfasst. Als angepasste Werte und im Risikodeckungspotenzial berücksichtigte Werte wurden die additiven Beträge auf zusammengefasster Basis gemeldet.</p> <p>Nun stellt sich die Frage, ob dieser Ausweis korrekt ist oder ob nicht auch die Stichtagswerte auf zusammengefasster Basis gemeldet werden sollten?</p>	Da der Meldestichtag der 31.12. ist und die Fusion erst am 01.01. des Folgejahres rechtlich wirksam ist, sind wir mit der Meldung des Institutes einverstanden und sehen keinen Bedarf für eine Neueinreichung.

Allgemeine Fragen

#	Vordruck	Zusatz	Frage	Antwort
6	RDP-alle		Muss ein Institut einen SREP-Zuschlag in der RTF-Meldung berücksichtigen, wenn nur die Anhörung an das Institut herausgegangen ist?	Liegt ein Anhörungsbescheid für den SREP-Kapitalzuschlag zum Stichtag der RTF-Meldung vor und ist davon auszugehen, dass dieser innerhalb des Betrachtungshorizonts der RTF-Meldung in Krafttreten wird, sollte der künftige SREP-Kapitalzuschlag in der Spalte „Angepasster Wert“ unter „Eigenmittel, die zur Einhaltung der Anforderungen nach § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KWG zusätzlich erforderlich sind“ erfasst werden. In der Spalte "Stichtagswert" wäre hingegen noch der zum Meldestichtag gültige SREP-Kapitalzuschlag anzugeben. Hinweis: Dies gilt auch für den Fall dass ein Institut zum Meldestichtag noch die Allgemeinverfügung zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch einzuhalten hat und ein Anhörungsbescheid für einen erstmaligen einer Änderung des SREP-Zuschlags vorliegt.
7	RSK		Für den Fall, dass in einem Haus im Berichtsjahr eine Limitüberschreitung festgestellt wurde, dieses Haus im selben Jahr in einer Fusion aufgegangen ist, hat dann das fusionierte Haus diese Überschreitung anzuzeigen, obwohl diese unter den Limiten des neuen Hauses nicht als Überschreitung aufgetreten wäre?	Im Fall einer Fusion ist eine differenzierte Betrachtung hinsichtlich Limitüberschreitung sinnvoll. Sollte eine Limitüberschreitung beim aufgenommenen Institut vorliegen, ist diese nicht anzuzeigen. Eine Limitüberschreitung beim aufnehmenden Institut sollte angezeigt werden.
8	ILAAP	Zeile 310 Spalte 060	Es besteht eine Inkonsistenz zwischen den Begleitdokumenten (Kommentierte Vordrucke, Merkblatt) und der veröffentlichten Taxonomie in Bezug auf den Vordruck ILAAP Zeile 310 Spalte 060. In der Taxonomie sind die in den Begleitdokumenten erwähnten Auswahloptionen 03 – Net Stable Funding Ratio (NSFR) 04 – Loan-to-Deposit-Ratio (LDR) 05 – Liquiditätsdeckungspotenzial (LDP) nicht vorgesehen.	Sollten Sie eine dieser Optionen verwenden wollen, wählen Sie stattdessen "99-Sonstiges" und nennen Sie die in den Begleitdokumenten aufgeführten Optionen im Erläuterungsfeld in Zeile 310 Spalte 80 (möglichst wortgleich, z.B. "Loan-to-Deposit-Ratio (LDR)").

Allgemeine Fragen

#	Vordruck	Zusatz	Frage	Antwort
9	ILAAP		Müssen Institute, bei denen das Liquiditätsrisiko nicht wesentlich ist, trotzdem den gesamten Teil der RTF-Meldung bzgl. Liquidität ausfüllen oder reicht die Angabe, dass das Liquiditätsrisiko nicht wesentlich ist?	<p>Der geschilderte Sachverhalt dürfte nur auf sehr wenige Institute zutreffen, da das Liquiditätsrisiko gemäß AT 2.2 Tz. 1 MaRisk grundsätzlich eine wesentliche Risikoart darstellt. Nur in sehr gut begründeten und nachvollziehbaren Ausnahmefällen kann von dieser Regelvermutung abgewichen werden. Vor diesem Hintergrund stellt der ILAAP-Vordruck im Rahmen des RTF-Meldewesens auch ein Pflichtvordruck dar. Ein Verzicht auf dessen Einreichung im Zuge der Meldung ist technisch nicht möglich, sodass der ILAAP-Vordruck mit jeder Meldung einzureichen ist.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass ein Institut auch im Falle der Unwesentlichkeit des Liquiditätsrisikos Vorkehrungen trifft, um sich vor einer (drohenden) Illiquidität zu schützen. Insofern wären im ILAAP-Vordruck unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips grundsätzlich dann nur solche Datenpunkte zu melden, die für das individuelle Institut von Relevanz für die Liquiditätssteuerung sind.</p> <p>Sofern ein Institut das Liquiditätsrisiko insgesamt als unwesentlich einstuft, sollte in Z020S010 des Meldevordrucks die Auswahl "09 - Liquiditätsrisiko" getroffen und entsprechend bei "Einstufung als wesentliches Risiko i.S. der MaRisk" angegeben werden, dass es sich um eine unwesentliche Risikoart handelt. Zudem sollte in Z020S060 eine nachvollziehbare Erläuterung eingefügt werden. Bei allen Pflichtfeldern des Vordrucks sollte die Angabe "0" bzw. bei Auswahlfeldern die Option "sonstige" mit Verweis auf die o.g. Erläuterung erfolgen.</p>

Redaktionelle Anmerkungen

#	Vordruck	Zusatz	Anmerkung
1	RSK	Zeile 070 und Zeile 250	Es gibt zwei redaktionelle Fehler in der Anlage 23 (RSK) zur Verordnung. Die technische Umsetzung in der Taxonomie weicht hier ab: Das Erläuterungsfeld in Zeile 070 Spalte 010 ist fälschlicherweise mit einem Eintrag in der Spalte ID(U1) versehen, das es als dynamisches Feld darstellt. In Zeile 250 fehlt hingegen der Eintrag in Spalte ID(U1), um kenntlich zu machen, dass es sich um eine dynamische Zeile handelt, die mehrfach angeliefert werden kann. Hier ist die technische Umsetzung maßgeblich, die den Begleitdokument "kommentierte Vordrucke" entnommen werden kann.
2	KPL	Zeile 320 Spalten 020 - 050	Fälschlicherweise wird in den erläuternden Hinweisen des Merkblatts auf den Art. 92 Abs. 1 (d) CRR verwiesen, um die Meldeposition näher zu beschreiben. Dieser Rechtsnormverweis ist jedoch falsch. Gemeint ist hier der Art. 429 Abs. 4 CRR, der die Gesamtrisikopositionsmessgröße definiert. Eine Richtigstellung erfolgt im Zuge der nächsten Überarbeitung des Merkblatts.

Technische Hinweise

#	Vordruck	Zusatz	Hinweis
1	ILAAP		Deaktivierung der Regeln - de_sprv_vilaap_0270 - de_sprv_vilaap_0280 - de_sprv_vilaap_0290 - de_sprv_vilaap_0300 Es besteht eine Inkonsistenz zwischen den kommentierten Vordrucken und den dort genannten Hierarchien und den Validierungsregeln in der Taxonomie. Die Validierungsregeln wurden deaktiviert und werden bei der nächsten Taxonomie-Anpassung korrigiert.
2	RDP-BH/-BI	Zeile 120 (RDP-BH) bzw. Zeile 90 (RDP-BI)	Deaktivierung der Regeln - de_sprv_vrdp-bi_1950 - de_sprv_vrdp-bh_2150 Es besteht eine Inkonsistenz zwischen den Fachvorgaben und den Validierungsregeln in der Taxonomie. Die Validierungsregeln wurden deaktiviert und werden bei der nächsten Taxonomie-Anpassung korrigiert.